

20.10.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3815 vom 26. August 2015
des Abgeordneten Olaf Wegner PIRATEN
Drucksache 16/9617

Forderung des Thüringer SPD-Vorsitzenden und Erfurter Oberbürgermeister Andreas Bausewein zur Einschränkung der Menschenrechte für Kinder.

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 3815 mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales und der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Thüringer SPD-Vorsitzenden und Erfurter Oberbürgermeister Andreas Bausewein hat in einem offenen Brief an Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) und Thüringens Ministerpräsidenten Bodo Ramelow (Linke) gefordert, die Schulpflicht für die Kinder aus Flüchtlingsfamilien bis zur Feststellung des Aufenthaltsstatus auszusetzen. Für Asylbewerber solle es keine Schulpflicht bei laufenden Verfahren geben.

- 1. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung von dem Thüringer SPD-Vorsitzenden und Erfurter Oberbürgermeister Andreas Bausewein?***
- 2. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass ein hoher Politiker und Parteifunktionär wie Andreas Bausewein öffentlich eine weitere Einschränkung der UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte der Kinder fordert?***

Die Landesregierung sieht es nicht als ihre Aufgabe an, persönliche Meinungsäußerungen von Politikerinnen und Politikern aus anderen Bundesländern zu kommentieren.

Datum des Originals: 19.10.2015/Ausgegeben: 23.10.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. Was gedenkt die Landesregierung gegen die die UN-Menschenrechtskonvention verletzende Regelung minderjährige Asylbewerber erst nach drei Monaten einzuschulen, zu unternehmen?

Die Landesregierung wird weiterhin dafür Sorge tragen, dass die geltenden schulgesetzlichen Regelungen für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien, die sich in Nordrhein-Westfalen aufhalten, angewandt werden.

Nach § 34 Absatz 6 Schulgesetz sind Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie unbegleitete Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, schulpflichtig, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Ausreisepflichtige bleiben bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht schulpflichtig.